

Jugendherbergen als Orte der Demokratie

Zum Umgang mit verfassungsfeindlichen Gruppierungen

Auf seiner Sitzung am 6./7. Oktober 2023 in Bad Neuenahr/Ahrweiler hat der Vorstand des DJH Hauptverbandes folgende Haltung betreffend den Umgang mit politischen Gruppierungen in Jugendherbergen beschlossen:

I. Gemeinsame Haltung des Deutschen Jugendherbergswerkes

Wir stehen ein für eine offene, tolerante und lebenswerte Gesellschaft

Hass, Populismus und Diskriminierung zielen auf Ausgrenzung – ihr Ziel ist es, die Gesellschaft zu spalten. Die letzten Jahre lassen in ganz Europa eine Entwicklung hin zu einer ernsthaften Bedrohung unsere demokratischen Gesellschaften durch erstarkenden Extremismus erkennen. Antidemokratische Ideologien und Bewegungen wollen auch in Deutschland unseren freiheitlichen, demokratischen Verfassungsstaat abschaffen und ihn durch eine ihren jeweiligen Vorstellungen entsprechende Ordnung ersetzen. Unter jungen Menschen sind derartige Ungleichwertigkeitsvorstellungen leider ebenfalls zu beobachten.

Diese Entwicklung macht uns große Sorgen. Unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gerät in Gefahr, wenn wir uns nicht entschieden und mit aller Kraft gegen diese zutiefst zu verurteilenden Tendenzen wehren. Wir stehen ein für ein respektvolles Miteinander und für demokratische Werte, die auch Kern unserer Jugendherbergsidee und nicht zuletzt Satzungsauftrag unseres Deutschen Jugendherbergswerkes sind!

Wir erteilen jeder Form von Diskriminierung, Extremismus, Hass und Gewalt eine klare und unmissverständliche Absage. Das Deutsche Jugendherbergswerk steht als wichtiger Teil der Zivilgesellschaft in Deutschland zu seiner Verantwortung für das Gemeinwohl und für das zivilgesellschaftliche Miteinander. Und im Kontext unserer gelebten Werteidee engagieren wir uns für eine freie und offene, tolerante Gesellschaft.

Wir stehen für eine lebendige, diverse und bunte Gemeinschaft. Wir stehen für Toleranz und Inklusion, für Völkerverständigung und Weltoffenheit. Wir sagen zu allen Menschen willkommen, die sich zu unseren Werten bekennen – egal, welche sozialen, ethnischen oder kulturellen Hintergründe sie haben.

Gemeinsam für eine offene und lebenswerte Gesellschaft!

II. Gemeinsames Handeln des DJH-Hauptverbandes und der DJH-Landesverbände

Laut ihren Satzungen sind der Hauptverband und die Landesverbände des Deutsche Jugendherbergswerkes für ihre vorzugsweise jungen Mitglieder tätig – und zwar „... *unabhängig von (...) Weltanschauung oder politischen Partei ...*“. Dies bedeutet zunächst grundsätzlich ein Gebot einer (partei-)politischen Zurückhaltung des Verbandes und die Verpflichtung, auch verschiedene und zuweilen kontroverse Meinungen zuzulassen. Eine Mitgliedschaft von sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands richtenden Organisationen im DJH und die Nutzung der Jugendherbergen durch diese Gruppierungen sind allerdings nicht zu tolerieren – denn deren Ansichten widersprechen fundamental den Werten der Jugendherbergen. Sie sind vereinschädigend, und sie stellen letztlich eine Gefahr für den Status der Gemeinnützigkeit des gesamten DJH dar.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Entscheidungsträger des DJH mittels Vorstandsbeschluss zur bundesweiten Umsetzung des folgenden Verfahrens:

Präventive Maßnahmen:

1. Aktuell ist zu konstatieren, dass die Landesverbandssatzungen in Bezug auf das Thema „Vereinsausschluss“ noch höchst unterschiedlich gestaltet sind und zusätzliche Ausschlussgründe mal mehr und mal weniger deutlich in den Satzungen angelegt sind.

Alle DJH-Landesverbände überprüfen daher ihre Satzungen und ergänzen diese – sofern noch nicht geschehen – bei ihrer nächsten anstehenden Satzungsänderung um entsprechende Passagen im Bereich der Mitgliedschaft auf Grundlage der Formulierungen in der Hauptverbands-Satzung (dort § 10 „Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“, vgl. Satzungsänderung aus dem Jahr 2017). Nur so besteht eine rechtssichere Handhabe zum Ausschluss von verfassungsfeindlichen Gruppierungen aufgrund des Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ in Form vereinsschädigenden Verhaltens.

2. Es wird darüber hinaus vereinbart, dass grundsätzlich eine gründliche Prüfung seitens des Landesverbandes erfolgt, ob bei einem Antrag auf DJH-Mitgliedschaft einer Gruppe/Körperschaft Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um eine politische Organisation mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung handeln könnte. In Zweifelsfällen sollten entsprechenden Gruppen keine Mitgliedschaft erhalten.

Hierzu ist die bestehende Aufstellung zu nutzen, aus der ersichtlich wird, welchen Gruppierungen bereits einmal eine DJH-Mitgliedschaft durch einen anderen Landesverband verwehrt wurde (z.B. für eine andere regionale Gliederung derselben Dachorganisation).

Als Grundlage der Entscheidungen werden darüber hinaus die veröffentlichten Berichte der verschiedenen Verfassungsschutzbehörden zu Rate gezogen, ergänzend ist bei bestehenden Verdachtsmomenten auf die Expertise von auf das Erkennen extremistischer Organisationen spezialisierter Beratungsstellen zurückzugreifen. Eine Liste entsprechender Beratungsstellen stellt die Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung; diese steht bei der Beurteilung zudem den Landesverbänden auf Anfrage beratend zur Seite.

Um juristisch unangreifbar zu sein, sollen möglichst keine Belegungsverträge angenommen werden, bevor die Frage der Mitgliedschaft einer Gruppierung abschließend positiv entschieden wurde.

Reaktive Maßnahmen:

1. Im Falle einer bestehenden DJH-Mitgliedschaft von Gruppierungen, bei denen eine Ausrichtung wider der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erst später auffällig wurde, ist mit allen Mitteln auf eine Beendigung bzw. einen Vereinsausschluss hinzuwirken.

Die betroffene Gruppierung wird seitens des Landesverbandes, in dem die Mitgliedschaft besteht, zunächst schriftlich aufgefordert, diese von sich aus zu beenden – da sich die Wertorientierungen der beiden Organisationen offensichtlich gegenseitig ausschließen.

Sofern kein freiwilliger Austritt erfolgt und auch keine anderen Ansatzpunkte für eine Beendigung der Mitgliedschaft gefunden wurden, ist ein Vereinsausschlussverfahren gemäß den Vorgaben der Satzung des jeweiligen DJH-Landesverbandes durchzuführen. Der DJH-Hauptverband empfiehlt hierbei dringend eine anwaltliche Begleitung des Prozesses, um keine Angriffsfläche durch Formfehler zu bieten.

Darüber hinaus wird mit geeigneten Mitteln sichergestellt, dass aus diesen Mitgliedschaften nach genauer Betrachtung der jeweiligen politischen Veranstaltungsziele keine tatsächlich geschlossenen Belegungs- und Veranstaltungsverträge entstehen. Eine verbandsweite gegenseitige Information über betroffene Organisationen mit diesem Status erfolgt daher in geeigneter Form. Um aus dieser Situation heraus konkrete Buchungen zu verhindern, ist zudem für alle in Buchungsprozesse eingebundenen Mitarbeitenden in den Jugendherbergen eine Sensibilisierung durchzuführen. Der DJH-Hauptverband wird hierzu eine entsprechende Online-Schulung anbieten.

2. Im Falle einer bestehenden und nicht auflösbaren DJH-Mitgliedschaft und eines geschlossenen und nicht mehr durch die Jugendherberge auflösbaren Belegungsvertrages wird die Gruppierung während ihres Aufenthaltes aktiv darüber informiert, welche Werte in Jugendherbergen gelebt werden. Der Fokus in dieser unmittelbaren Kommunikation liegt auf den Satzungszielen des DJH, hier insbesondere der Förderung von Völkerverständigung, gegenseitigem Respekt und Toleranz, dem Gebot der Diskriminierungsfreiheit, sowie dem Bildungsauftrag der Jugendherbergen als Akteur der demokratischen Zivilgesellschaft.
 - a. Dazu wird dem/der Gruppenleiter/in beim Check-in Vorgang ein entsprechende Schreiben übergeben, und er/sie wird zudem ausdrücklich auf einschlägige Passagen in der bundesweit gültigen Hausordnung der Jugendherbergen sowie in der entsprechenden Landesverbandssatzung hingewiesen.
 - b. Bei Übernachtungsbuchungen werden diese Schreiben zusätzlich auf allen gebuchten Zimmern ausgelegt.

3. Die durch einen solchen „unerwünschten“, aber letztlich nicht mehr zu verhindernden Belegungsvertrag erzielten Umsätze werden darüber hinaus durch den DJH-Landesverband grundsätzlich vollständig an eine Organisation gespendet, die sich vorzugsweise am Sitz der einbuchenden Gruppierung und/oder am Standort der betroffenen Jugendherberge aktiv für Demokratiebildung und Extremismus-Prävention bei Kindern und Jugendlichen engagiert.
 - a. Hierzu wird eine bundesweite Liste entsprechend geeigneter Organisationen durch die Hauptgeschäftsstelle erstellt.
 - b. Diese Spenden und ihre Umstände werden in geeigneter Form öffentlich kommuniziert. Deutlich gemacht wird hierbei der Aspekt, dass das DJH durch dieses Vorgehen einen Beitrag zur Demokratieförderung aus einer schwierigen Situation heraus leistet.